

UNSERE LEISTUNGEN



FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



BUNDES SOZIALAMT

INHALTSÜBERSICHT

Was wir tun – Unsere Leistungen

- **Behinderung, Schule, Beruf**
 - Einschätzung der Behinderung 5
 - Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, Vergünstigungen 6
 - finanzielle Zuschüsse und Förderungen 7
 - Begleitende Hilfen bei der Ausbildung und im Beruf 8

- **Gleichstellung & Barrierefreiheit**
 - Schlichtung, Mediation und Klage 11
 - Zuschüsse zum Abbau von Barrieren 12

- **Pflege**
 - Pflegegeld 13
 - Unterstützung für pflegende Angehörige 14
 - 24-Stunden-Betreuung 15

- **Renten, Entschädigungen**
 - Kriegsoffer und Kriegsgefangene 17
 - SoldatInnen des österreichischen Bundesheeres 18
 - Verbrechensoffer und Impfschadenfälle 18

- **Service, Beratung, Unterstützung**
 - Behindertenpass und gratis Autobahnvignette 19
 - Unterstützungsfonds 21
 - Beratungs- und Serviceeinrichtungen 22

EINLEITUNG

Werte Leserinnen und Leser!

Das Bundessozialamt mit seinen 9 Landesstellen verfügt über ein umfangreiches Angebot von Leistungen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.

Gegenständliche Broschüre ist ein Versuch, dieses vielfältige Leistungsangebot in möglichst übersichtlicher, kompakter und leicht verständlicher Form darzustellen.

Natürlich können nicht sämtliche Leistungen detailliert beschrieben werden. Beachten Sie daher auch unsere weiterführenden Hinweise in den roten Hinweis-Kästen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Landesstellen des Bundessozialamtes österreichweit zum Ortstarif unter **05 99 88** oder im Internet unter **www.bundessozialamt.gv.at** zur Verfügung.

Für Ihre Meinung oder Anregungen zur Broschüre sind wir natürlich dankbar. Senden Sie uns einfach ein e-mail auf **bundessozialamt@basb.gv.at**.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und hoffen, Ihnen auch ein wenig neue Informationen vermitteln zu können.

Ihr Bundessozialamt

BEHINDERUNG, SCHULE, BERUF



Der Übergang von der Schule in die Berufswelt von Jugendlichen mit Behinderung bzw. Benachteiligung sowie die Integration von erwachsenen behinderten Personen am Arbeitsmarkt ist die zentrale Aufgabe des Bundessozialamtes.

Einschätzung der Behinderung

Viele Förderungen und Leistungen des Bundessozialamtes, aber auch anderer Institutionen, sind vom festgestellten Grad der Behinderung abhängig.

- Österreichische StaatsbürgerInnen
- EU- bzw. EWR-BürgerInnen
- Schweizer BürgerInnen und deren Familienangehörige
- Flüchtlinge, welchen Asyl gewährt wurde, solange sie zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Personen, die einen Nachweis betreffend den Aufenthaltstitel „Daueraufenthaltsberechtigte/r EG“ oder „Daueraufenthaltsberechtigte/r Familienangehörige/r“ haben mit einem vom Bundessozialamt bescheidmäßig festgestellten Grad der Behinderung von mind. 50% gehören dem Personenkreis der **begünstigten Behinderten** an.

Kinder, SchülerInnen, StudentInnen, PensionistInnen und BürgerInnen aus nicht EU-Staaten, die in Österreich leben, haben Anspruch auf einen **Behindertenpass**, welcher ebenfalls ab einem Grad der Behinderung von mind. 50% vom Bundessozialamt ausgestellt wird (Näheres siehe Seite 19).

BEHINDERUNG, SCHULE, BERUF

Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, Vergünstigungen

Begünstigte Behinderte haben eine Reihe von Vorteilen:

- **Erhöhter Kündigungsschutz** bedeutet, dass ArbeitgeberInnen vor Ausspruch einer Kündigung die Zustimmung des Behindertenausschusses einholen müssen.

Die Zustimmung wird nach einer Interessensabwägung durch den Behindertenausschuss nur dann erteilt, wenn eine Weiterbeschäftigung des/der begünstigten Behinderten dem/der DienstgeberIn nicht zugemutet werden kann.

Gründe dafür sind insbesondere wenn

- der Tätigkeitsbereich des/der begünstigten Behinderten entfällt und diese/r nachweislich trotz seiner/ihrer Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
 - der/die begünstigte Behinderte unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und der/die begünstigte Behinderte nachweislich trotz seiner/ihrer Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
 - der/die begünstigte Behinderte die ihm/ihr aufgrund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und der Weiterbeschäftigung Gründe der Arbeitsdisziplin entgegenstehen
- Nachträglich kann die Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung erteilt werden. Ein Grund für die nachträgliche Zustimmung ist, wenn ein Kündigungstatbestand vorliegt und der/die DienstgeberIn zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der/die DienstnehmerIn dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört.

BEHINDERUNG, SCHULE, BERUF

Ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderter die Folge eines (in diesem Dienstverhältnis erlittenen) Arbeitsunfalls, ist eine nachträgliche Zustimmung zur Kündigung unzulässig.

kein Schutz besteht:

- während der ersten 4 Jahre eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem/r begünstigten Behinderten
- während der ersten sechs Monate eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem/r noch nicht begünstigten Behinderten, der/die während dieses Arbeitsverhältnisses begünstigte/r Behinderte/r wird
- während der ersten sechs Monate eines vor dem 1.1.2011 begründeten Arbeitsverhältnisses

Ausnahme in allen 3 Punkten: Arbeitsunfall und Arbeitsplatzwechsel im Konzern

- bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- bei Enden eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf
- bei begründeter Entlassung durch den/die ArbeitgeberIn.
- **Zusatzurlaub** (sofern dies im Kollektivvertrag, Dienstrecht oder Betriebsvereinbarung vorgesehen ist)
- **Lohnsteuerfreibetrag** (kann ab einem Grad der Behinderung von 25% beim Finanzamt beantragt werden)
- **Fahrpreisermäßigung** (z.B. ab einem Grad der Behinderung von 70% auf Bahnlinien der ÖBB)

BEHINDERUNG, SCHULE, BERUF

Finanzielle Zuschüsse und Förderungen

Begünstigte Behinderte bzw. deren ArbeitgeberInnen können eine Reihe von personen- und arbeitsplatzbezogenen finanziellen Zuschüssen erhalten wie z.B.

- Finanzierung von technischen **Arbeitshilfen, Arbeitsplatzadaptierungen** und Kostenersatz für **behindertengerechte Ausstattung des Betriebes**
- Zuschüsse zur **Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen** sowie zu den **Schulungs- und Ausbildungskosten**
- Förderung von **Orientierung- und Mobilitätstraining** und **Mobilitätshilfen** (z.B. Zuschüsse zur Erlangung der Lenkerberechtigung und zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges)
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit**
- Zuschüsse zu den Lohnkosten
 - **Entgeltbeihilfen** bei behinderungsbedingter Leistungseinschränkung
 - **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen** zur Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze
 - **Integrationsbeihilfen** für neu begründete Arbeitsverhältnisse mit arbeitslosen Menschen mit Behinderung

Hinweis

Viele Vorteile, Förderungen und Angebote stehen auch Menschen mit Behinderung offen, die nicht dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehören.

Auskünfte erhalten Sie in den Landesstellen des Bundessozialamtes bzw. bei den vom Bundessozialamt geförderten ProjektträgerInnen.

BEHINDERUNG, SCHULE, BERUF



Begleitende Hilfen bei der Ausbildung und im Beruf

Eine Reihe von Unterstützungsangeboten zur Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt erfolgt durch vom Bundessozialamt geförderte Projekte. Dazu zählen u.a.

- **Clearing** ist ein Angebot am Übergang Schule-Beruf für Jugendliche im Alter von 13-24 Jahren mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sozialemotionaler Beeinträchtigung bzw. Behinderung. Ziel ist es, ihnen berufliche Perspektiven aufzuzeigen und realistische Entscheidungen für die berufliche Zukunft zu ermöglichen. Clearing dient auch zur Abklärung vor einer integrativen Berufsausbildung.
- **Integrative Berufsausbildung** soll die Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben verbessern. Dies kann durch eine verlängerte Lehrzeit oder eine Teilqualifizierung geschehen.
- **Arbeitsassistenz** ist ein Dienstleistungsangebot für behinderte DienstnehmerInnen und deren DienstgeberInnen mit dem Ziel, Unterstützung bei der Erlangung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zu bieten. Spezielle Arbeitsassistenz wird z.B. für Jugendliche, Gehörlose oder Personen mit psychischen Erkrankungen angeboten.
- **JobCoaching** bietet eine intensive Unterstützung und Unterweisung am Arbeitsplatz für neue MitarbeiterInnen, aber auch zur Arbeitsplatzzerhaltung bei bestehenden Dienstverhältnissen.

BEHINDERUNG, SCHULE, BERUF



- **Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz** können berufstätige Personen ab der Pflegegeldstufe 3 in Anspruch nehmen, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung eine persönliche Unterstützung am Arbeitsplatz benötigen (z.B. bei manuellen Tätigkeiten).
- **Technische Assistenz** ist insbesondere ein Angebot für Menschen mit Sinnesbehinderungen. Sie werden durch technische AssistentInnen beraten, um die bestmögliche individuelle Ausstattung ihres Arbeitsplatzes zu erhalten.
- Im Rahmen von **Qualifizierungsprojekten** können Menschen mit Behinderungen, vor allem Jugendliche, durch Anlehen, Arbeitstrainings- und Ausbildungsmaßnahmen das für konkrete Berufszweige erforderliche Know-how erwerben.
- **Beschäftigungsprojekte** sollen Langzeitarbeitslose in einer möglichst realen Arbeitssituation auf die Beschäftigung in der freien Wirtschaft vorbereiten.

Nähere Informationen zu den vom Bundessozialamt geförderten Projekten zur beruflichen Integration finden Sie in der Datenbank „Wegweiser“ – www.wegweiser.basb.gv.at

**Projektdatenbank
Wegweiser**

GLEICHSTELLUNG, BARRIEREFREIHEIT



Durch das mit 1.1.2006 in Kraft getretene Behindertengleichstellungspaket soll die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt und im täglichen Leben beseitigt oder verhindert werden.

Schlichtung, Mediation und Klage

Ziel des **Behindertengleichstellungsrechtes** ist, die **gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft** zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung beseitigt oder verhindert werden.

Es ist daher gesetzlich festgelegt, dass aus einer Diskriminierung ein Schadenersatzanspruch entsteht. Dieser kann mittels einer **Schadenersatzklage** beim Zivilgericht geltend gemacht werden.

Bevor eine Sache aber bei Gericht anhängig gemacht werden kann, muss eine **Schlichtung beim Bundessozialamt** durchgeführt werden.

Dieses **Schlichtungsverfahren** findet bei der jeweiligen Landesstelle des Bundessozialamtes statt.

Unter der Leitung ausgebildeter SchlichtungsreferentInnen werden Gespräche mit dem oder den für die Diskriminierung Verantwortlichen geführt.

GLEICHSTELLUNG, BARRIEREFREIHEIT

Im Rahmen dieser Schlichtung können die Schlichtungsparteien auch unentgeltliche **Mediation** durch externe MediatorInnen in Anspruch nehmen.

Nur wenn keine gütliche Einigung erfolgt ist, kann man den Schadenersatz gerichtlich geltend machen. Dazu braucht man eine Bestätigung des Bundessozialamtes über die nicht erfolgte gütliche Einigung. Es wird empfohlen, sich vor Einbringung einer Klage rechtlich beraten zu lassen!

Zuschüsse zum Abbau von Barrieren

Die uneingeschränkte Zugänglichkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung trägt maßgeblich zu deren gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei.

Die Förderung investiver Maßnahmen durch das Bundessozialamt soll Anreiz sein, bestehende Barrieren abzubauen.

Hinweis

Für weitere Fragen steht Ihnen das Bundessozialamt in ganz Österreich unter **05 99 88** zur Verfügung.

Sie können uns auch ein Fax senden unter **05 99 88 - 82138** oder ein Email schreiben an **gleichstellung@basb.gv.at**.

Speziell für Gehörlose gibt es die Möglichkeit, Anfragen per SMS zu schicken **0664 / 857 49 17**

Weitere Infos finden Sie auch unter: **www.gleichundgleich.at**

Gleich & gleich

Alles zum Thema Behindertengleichstellung



Das Bundessozialamt zahlt an ca. 2.000 Personen ein Bundespflegegeld aus. Auch zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen werden eine Reihe von Leistungen angeboten.

Pflegegeld

Die **Zuständigkeit** für das Pflegegeld richtet sich nach der Grundleistung, das heißt, für das Pflegegeld ist jener Entscheidungsträger zuständig, der die Pension oder Rente auszahlt.

Das Bundessozialamt ist somit in jenen Fällen die auszahlende Stelle für das Pflegegeld, wenn keine andere Grundleistung nach einem Bundesgesetz vorliegt.

Pflegegeld wird gewährt, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt und der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand mehr als 60 Stunden monatlich beträgt und voraussichtlich zumindest sechs Monate andauern wird.

Das Pflegegeld ist eine vom Einkommen unabhängige Leistung, die zwölf Mal jährlich gebührt und monatlich ausbezahlt wird. Die Höhe ist – abhängig vom jeweils erforderlichen Pflegeaufwand – in sieben Stufen unterteilt.

Hinweis

Information über die einzelnen Stufen und die Höhe des Pflegegeldes erhalten Sie bei den Landesstellen des Bundessozialamtes oder im Internet auf www.bundessozialamt.gv.at

PFLEGE

Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Personen, die

- einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3-7 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder
- einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder
- einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz

Höhe der Unterstützung

- bei Pflegegeld der Stufen 1-3: Euro 1.200,00
- bei Pflegegeld der Stufe 4: Euro 1.400,00
- bei Pflegegeld der Stufe 5: Euro 1.600,00
- bei Pflegegeld der Stufe 6: Euro 2.000,00
- bei Pflegegeld der Stufe 7: Euro 2.200,00

Diese Beträge beziehen sich auf die Höchstzuwendung von **4 Wochen pro Jahr**. Wird die Ersatzpflegekraft kürzer in Anspruch genommen, verringert sich die Unterstützung.

Förderbar ist aber nur eine Ersatzpflege, die **mindestens eine Woche** dauert. Bei der Bemessung der Kosten können nur nachgewiesene Auslagen berücksichtigt werden.

Bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege von **mindestens 4 Tagen** möglich.

Einkommengrenzen

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Euro 2.000,00 bei Pflegegeldstufe 1-5

Euro 2.500,00 bei Pflegegeldstufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um Euro 400,00, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um Euro 600,00.

Kein anrechenbares Einkommen sind z.B. Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

24-Stunden-Betreuung

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung wurde vom Sozialministerium ein Fördermodell entwickelt, mit dem Leistungen an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gewährt werden können.

Höhe der Unterstützung

Die Förderung kann bis zu

- Euro 1.100,00 bei Vorliegen von (unselbständigen) Arbeitsverhältnissen oder
- Euro 550,00 bei Vorliegen von Werkverträgen (bei selbständigen Betreuungskräften)

betragen.

Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen.

PFLEGE

Voraussetzungen

Das Betreuungsverhältnis kann in Form eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einer/einem Angehörigen oder eines Vertrages dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter oder durch Beschäftigung einer selbständigen Betreuungskraft bestehen.

Ab 1. Jänner 2009 müssen die Betreuungskräfte entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen eines/r Heimhelfers/in entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

Weiters muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz bestehen.

Einkommensgrenze

Bei Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt 2.500 Euro netto monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen und Unfallrenten unberücksichtigt bleiben.

Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 400 Euro beziehungsweise um 600 Euro für behinderte unterhaltsberechtigten Angehörige.

Seit 1. November 2008 können alle Personen, die nach den Bestimmungen der 24-Stunden-Betreuung zuhause gepflegt werden, unabhängig von ihrem Vermögen eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Hinweis

Infos dazu erhalten Sie österreichweit unter **05 88 99** oder im Internet auf **www.pflegedaheim.at** bzw. **www.bundessozialamt.gv.at**.

RENTEN, ENTSCHÄDIGUNGEN



Ein wichtiger Aufgabenbereich des Bundessozialamtes ist die sogenannte Sozialentschädigung. Darunter versteht man Versorgungsleistungen für Kriegsoffer, Heeresbeschädigte, Opfer von Verbrechen, deren Hinterbliebene sowie Impfgeschädigte.

Kriegsoffer

Anspruch auf Entschädigungs- und Fürsorgeleistungen haben österreichische StaatsbürgerInnen, die durch ihre militärische Dienstleistung im Ersten oder Zweiten Weltkrieg eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Zum versorgungsberechtigten Personenkreis zählen auch Personen, die ohne ihr Verschulden durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen verletzt wurden sowie deren Hinterbliebene.

Kriegsgefangene und Zivilinternierte

Je nach Dauer der Kriegsgefangenschaft oder Anhaltung werden für österreichische StaatsbürgerInnen Entschädigungsleistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz ausbezahlt. Das Bundessozialamt ist nur dann für Entschädigungsleistungen zuständig, wenn nicht die Vorrangigkeit eines Sozialversicherungsträgers gegeben ist.

RENTEN, ENTSCHÄDIGUNGEN

Heeresbeschädigte

Leistungen können Präsenzdiener, Frauen im Ausbildungsdienst und Wehrpflichtige erhalten, wenn sie infolge ihres Dienstes oder bei einem Wegunfall eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Auch Zivilpersonen, die ohne ihr Verschulden verletzt wurden, und Hinterbliebene dieser Personen sind leistungsberechtigt.

Verbrechensopfer

Leistungen sind für StaatsbürgerInnen der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (und seit 1.7.2005 auch alle Personen, die sich zum Zeitpunkt der Tat in Österreich, auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug rechtmäßig aufgehalten haben) vorgesehen, die durch eine mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben; weiters auch Hinterbliebene oder TrägerInnen der Bestattungskosten, wenn die Tat den Tod des Opfers verursacht hat.

Seit 1. Juni 2009 können Opfer, die eine schwere Körperverletzung erleiden, eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 1.000,- erhalten. Bei schweren Dauerfolgen gebührt ein Betrag in Höhe von € 5.000,-.

Diese Bestimmung gilt für Verletzungen aufgrund von Straftaten, die nach dem 31. Mai 2009 begangen wurden.

Impfgeschädigte

Leistungen erhalten Personen, die durch die bis 1980 vorgeschriebene Pockenschutzimpfung, durch eine im jeweiligen Mutter-Kind-Pass genannte Impfung oder durch eine mit Verordnung des Gesundheitsministeriums empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

SERVICE, BERATUNG, UNTERSTÜTZUNG



Die Landesstellen des Bundessozialamtes erbringen Leistungen, die für eine umfassende Betreuung von Menschen mit Behinderung notwendig sind.

Behindertenpass und gratis Autobahnvignette

Personen mit einem **Grad der Behinderung von mindestens 50%**, die in Österreich leben, können einen Behindertenpass erhalten. Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis, der die persönlichen Daten und den Grad der Behinderung enthält. Auf Antrag sind auch **Zusatzeintragungen** in den Behindertenpass möglich (z.B. „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“) InhaberInnen eines Behindertenpasses mit dieser Zusatzeintragung können, wenn ein KFZ auf sie zugelassen ist, auch die **Autobahnvignette kostenlos** vom Bundessozialamt beziehen. Der Behindertenpass dient als Nachweis der Behinderung (u.a. beim Finanzamt) und bringt diverse Vergünstigungen wie z.B. **Ermäßigungen und Sondertarife** bei Freizeit- und Kultureinrichtungen, ermäßigte Mitgliedsbeiträge bei den Autofahrerclubs und Fahrpreisermäßigungen bei einzelnen Verkehrsbetrieben sowie **Steuerbegünstigungen**.

SERVICE, BERATUNG, UNTERSTÜTZUNG



Hinweise

- Der Behindertenpass ersetzt nicht den Bescheid betreffend der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, mit dem z.B. ein erhöhter Kündigungsschutz verbunden ist (siehe Seite 5)
- Mit dem Behindertenpass ist keine laufende finanzielle Leistung wie z.B. eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension verbunden. Derartige Geldleistungen sind bei den Sozialversicherungsträgern zu beantragen.
- Der Behindertenpass ersetzt nicht den Parkberechtigungsausweis nach § 29 b der Straßenverkehrsordnung, der z.B. für das Parken auf gekennzeichneten Behindertenparkplätzen benötigt wird. Dieser ist bei den Bezirksverwaltungsbehörden/Magistraten zu beantragen.

SERVICE, BERATUNG, UNTERSTÜTZUNG



Unterstützungsfonds

Menschen mit Behinderung können für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (Badumbau, Pflegebett etc.) Geldleistungen aus dem Unterstützungsfonds erhalten.

Voraussetzungen

- Grad der Behinderung von mindestens 50%
- Einkommen liegt unter der geltenden Einkommensgrenze
- Ständiger Aufenthalt in Österreich

Ziel des Unterstützungsfonds ist es, vor allem jenen Menschen Hilfe zu leisten, die noch nicht berufstätig sind (Kinder), nicht mehr im Erwerbsleben stehen (PensionistInnen) oder nie ins Erwerbsleben integriert waren.

Der Antrag muss grundsätzlich vor Begleichung der Kosten bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes eingebracht werden (Ausnahme: Finanzierung durch Kredit oder ähnliches) und wird in der Regel auch an andere mögliche Kostenträger weitergeleitet.

SERVICE, BERATUNG, UNTERSTÜTZUNG



Beratungs- und Serviceeinrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundessozialamtes sind um ein möglichst bürgernahes Service bemüht und bieten Menschen mit Behinderung, Angehörigen, Familien mit behinderten Kindern und Personen mit Fragen zum Thema Behinderung Beratung und Unterstützung an.

Mit dem Offenen KundInnenempfang wird im Sinne der Umsetzung des „One-desk-Prinzipes“ KundInnenfreundlichkeit insofern verwirklicht, als lange Wartezeiten und unnötiger administrativer Aufwand für die KundInnen vermieden werden.

Unsere MitarbeiterInnen informieren Sie über unser breites Leistungsangebot und aktuell gültige Regelungen und schaffen Klarheit. Bei Bedarf vermitteln sie an zuständige Organisationen weiter.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundessozialamt, 1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Gestaltung, Satz, Litho: WillYS Werbeproduktionen, 2700 Wr. Neustadt,
www.fragmario.at, www.werbeproduktionen.com

Fotos: BSB, BMSK, Projekte, BMLV, Institut f. Zeitgeschichte,

Druck:

Landesstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a

Fax. 05 99 88 – 7412

e-mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

Landesstelle Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25

Fax. 05 99 88 – 5888

e-mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8/3

Fax. 05 99 88 – 7699

e-mail: bundessozialamt.noe1@basb.gv.at

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63

Fax. 05 99 88 – 4400

e-mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a

Fax. 05 99 88 – 3499

e-mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35

Fax. 05 99 88 – 6899

e-mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3

Fax. 05 99 88 – 7075

e-mail: bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3

Fax. 05 99 88 – 7205

e-mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Fax. 05 99 88 – 2266

e-mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at

